



Vorlage

Datum: 25.07.2022
Vorlage FB I/4475/2022

TOP	Betreff Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NW: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung Schulsozialarbeit
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 27.06.2022 von Frau Stadtkämmerin Isabel Bever als allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters und Herrn Stefan Mallwitz über die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2022 bei Produkt „1.21.10.01 – Sonstige schulische Aufgaben“ und Konto „529100 – Sonstige Sach- und Dienstleistungen“ in Höhe von 74.605,22 €.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	27.09.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein – Westfalen hat für Schulsozialarbeit an Schulen in Hückeswagen Finanzmittel bis zum 31.07.2023 bereitgestellt, als Folgefinanzierung für die Leistungen für Bildung- und Teilhabe – (BuT) Schulsozialarbeit.

Die Mittel sind unter Beachtung des Förderbescheides des Landes NRW zu verwenden. Sie ermöglichen nur bis zum Sommer 2023 die Finanzierung von Schulsozialarbeit in Hückeswagen im Umfang von 0,59 VZÄ. Auf Grund der Förderbestimmungen dürfen mit diesem Stellenumfang nur 2 Schulen in Hückeswagen mit Schulsozialarbeit bedient werden. Eine Bedarfsabfrage hat hier einen Bedarf von der städtischen Realschule und der Löwen – Grundschule ergeben.

Die Gesamtkoordination dieses Angebots übernimmt der Oberbergische Kreis. Der zu leistende kommunale Eigenanteil in Höhe von 20% wird vom Oberbergischen Kreis übernommen. Für den Mittelabruf ist es erforderlich, dass die Stadt Hückeswagen mit dem Oberbergischen Kreis einen Kooperationsvertrag abschließt. Zuwendungsempfänger und damit ausschreibende Stelle bleibt jedoch die Stadt.

Durch den erheblichen Fachkräftemangel ist offen, ob es zur Vergabe an einen Träger kommen wird. Auch sind die Fristen mit Blick auf ein nur befristetes Angebot der Schulsozialarbeit äußerst eng. Daher war eine zeitnahe Entscheidung unbedingt notwendig, um das Vergabeverfahren führen zu können.

Näheres ergibt sich aus dem Dringlichkeitsbeschluss, der als Anlage beigefügt ist.

Das Budget war für das notwendige Vergabeverfahren sehr kurzfristig erforderlich. Der Betrag überschreitet die Erheblichkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 der Haushaltssatzung, womit die Zuständigkeit des Rates grundsätzlich vorliegt. Da weder die Sitzung des Stadtrates noch eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der erforderlichen Frist stattfand, war ein Dringlichkeitsbeschluss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt durch die Fördermittel des Landes und die Übernahme des Eigenanteils durch den Oberbergischen Kreise zu insgesamt 100 Prozent.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

./.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	II	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

Dringlichkeitsbeschluss vom 27.06.2022